

Beschluss

AZ: BSchK/094/2010/B
AZ: LSchK/RLP/27/2010

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Verfahren
des Berufungsführers
gegen
den Berufungsgegner

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 9. April 2011 beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Berufungsführer wendet sich gegen die Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Ausschlussverfahren, welches die Landesschiedskommission Rheinland-Pfalz am 9. Oktober 2010 auf Antrag des Berufungsgegners beschlossen hatte.

Die Schiedsordnung der Partei sieht keine Rechtsmittel gegen Eröffnungsbeschlüsse vor. Ein einmal gefasster Eröffnungsbeschluss ist daher unanfechtbar.

Daran ändert sich auch nichts, weil der Eröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Das macht diesen Beschluss auch nicht deshalb unwirksam.

Die vom Berufungsführer gegen die Eröffnung vorgebrachten Gründe kann er im Rahmen des zu führenden Verfahrens vortragen.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.